

BESCHLUSS

der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. März 1972
über die Ernennung eines Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(72/150/Euratom, EGKS, EWG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die
Artikel 11 und 12,

in der Erwägung, daß Herr Malfatti mit Schreiben vom 21. März 1972 mitgeteilt hat, er
wolle mit Wirkung vom 21. März 1972 von seinem Amt als Mitglied der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften zurücktreten; daß für die verbleibende Amtszeit von
Herrn Malfatti ein Mitglied der Kommission zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN :

Einziger Artikel

Zum Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 22.
März 1972 bis zum 1. Juli 1974 wird ernannt : Herr Carlo Scarascia-Mugnozza.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1972

Der Präsident

G. THORN
